

Allgemeine Kommunalwahlen 2026 Wahlbekanntmachung Nr. 9

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Wahlbezirke der Stadt Neustadt a. Rbge. kann in der Zeit vom **24.08.2026** bis **28.08.2026** während der Dienststunden,

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der **Briefwahlstelle im Sitzungssaal des Rathauses, An der Stadtmauer 1**, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Der Zugang ist barrierefrei.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt und von Bediensteten der Stadt Neustadt a. Rbge. zwecks Einsichtnahme bedient. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruches verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
3. Wahlberechtigte können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **28.08.2026 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Wahlbüro, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge. schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ist.
6. Einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - 6.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **11.09.2026, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Neustadt a. Rbge., Briefwahlstelle im Sitzungssaal des Rathauses, An der Stadtmauer 1**, beantragt werden.

Die Beantragung kann auch unter www.neustadt-a-rbge.de erfolgen. Der Schriftform wird auch durch Telefax (05032/8400001), E-Mail (wahlen@neustadt-a-rbge.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die beantragende Person muss dabei ihren Familiennamen,

Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Fernmündliche und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Wahlscheinantrag abgedruckt ist. Die dort wiedergegebenen rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Neustadt a. Rbge. vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Briefwahlstelle ist vom 24.08.2026 – 11.09.2026 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am Freitag, den 11.09.2026, ist die Briefwahlstelle von 08.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

In den Fällen der Ziffer 6.2 a) und b) können Wahlscheine darüber hinaus noch bis 15:00 Uhr des Wahltages bei der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen oder verloren gegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann im Wahllokal seine Stimme nicht mehr abgeben.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein

2. die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleitung, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am 13.09.2026 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch am Wahltag bis 18:00 Uhr dort direkt abgegeben werden. Eine Abgabe im Wahllokal ist nicht möglich.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Neustadt a. Rbge. den 04.08.2026
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Gemeindegewahlleiter

Dominic Herbst